

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Bündnispartner (TdpA)

Name

Petra Kellner

Telefon

+49 (89) 540233-444

Telefax

E-Mail

Petra.Kellner@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G44d-G8570-2020/257-2

München,
06.07.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

**Ausbildungszuschlag – bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage in § 18
Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Bündnispartner,

wie Sie wissen, ist das Pflegeberufegesetz (PflBG) zum 01.01.2020 in Kraft getreten und stellt auch die Finanzierung der Ausbildung auf eine neue Grundlage. Alle Krankenhäuser und ambulanten sowie stationären Pflegeeinrichtungen, die Pflegeversicherung und der Freistaat Bayern zahlen in einen Ausbildungsfonds für Bayern ein. Künftig leisten alle Akteure, die von der Ausbildung profitieren, einen finanziellen Beitrag dazu – auch diejenigen Einrichtungen, die nicht selbst ausbilden! Dies vermindert Wettbewerbsnachteile und bietet eine Chance, mehr Einrichtungen dazu zu motivieren, künftig auszubilden.

Die Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung erhalten die Kosten der Pflegeausbildung aus dem Fonds erstattet. Zusätzlich werden den Trägern der praktischen Ausbildung die gezahlten Ausbildungsgehälter im

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienator

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

ersten Ausbildungsjahr in voller Höhe ersetzt, in den letzten beiden Ausbildungsjahren zu großen Teilen. Die finanziell gesicherten Strukturen bilden die Grundlage für eine qualitativ hochwertige Pflegeausbildung und somit gut ausgebildete Pflegefachkräfte. Auszubildende Einrichtungen profitieren von dieser finanziellen Planungssicherheit.

Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen refinanzieren ihre an den Fonds geleisteten Zahlungen, indem sie ihren Rechnungen bzw. ihren Pflegeentgelten einen Ausbildungszuschlag hinzufügen. So sieht es die bundesrechtliche Ermächtigung in § 18 Abs. 2 PflBG vor. Die Höhe des Ausbildungszuschlages in den Krankenhäusern vereinbaren die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz. Stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen kalkulieren die auf sie entfallenden Umlagebeträge in die Vergütungssätze für die allgemeinen Pflegeleistungen nach § 84 Abs. 1 und § 89 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) ein.

Im Krankenhausbereich ist der Ausbildungszuschlag Teil der allgemeinen Kostenaufstellung, die das Krankenhaus für den Patienten gegenüber dessen Krankenkasse in Abrechnung bringt.

Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen geben die von ihnen zu zahlenden Umlagebeträge an die Pflegebedürftigen weiter. Sie sind Bestandteil ihrer Pflegeleistungen und werden separat auf ihrer Rechnung ausgewiesen. Pflegekassen übernehmen die Kosten der Pflegeleistungen bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Höhe der Sachleistungsbeträge. Aufgrund des Teilleistungscharakters der Pflegeversicherung ist der Rechnungsbetrag in der Regel höher als der begrenzte Sachleistungsbetrag, daher muss der Differenzbetrag von den Pflegebedürftigen selbst bezahlt werden beziehungsweise im Falle von Bedürftigkeit vom Sozialhilfeträger.

In den letzten Tagen erhalten die Bayerische Staatskanzlei, das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und die Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH (PAF) zahlreiche Zuschriften von Bürgern, die sich über die Erhöhung der Pflegeentgelte aufgrund der zu entrichtenden Aus-

bildungszuschläge beschweren. Die Mitarbeiter der PAF werden zusätzlich mit zahlreichen Anrufen überhäuft. U.a. wird die Rechtmäßigkeit der Entgelterhöhung angezweifelt. Aufgrund der aktuell ohnehin vorherrschenden hohen Arbeitsbelastung und der angespannten Personalsituation, bitten wir Sie, Ihre Einrichtungen bzw. Pflegedienste darauf hinzuweisen, Pflegebedürftige und deren Angehörige nicht an die PAF zu verweisen. Das Bundesrecht im PfIBG und SGB XI sieht eine Refinanzierung über Ausbildungszuschläge vor, die PAF trägt dafür keine Verantwortung. Soweit im Einzelfall die Rechtmäßigkeit der Höhe der konkreten Zuschläge in Frage gestellt wird, ist dies zwischen dem Pflegebedürftigen und der Einrichtung bzw. der Einrichtung und der PAF zu klären. Eine Möglichkeit der Klärung zwischen Pflegebedürftigem und PAF gibt es nicht.

Gerne dürfen Sie Ihre Einrichtungen bzw. Pflegedienste darauf hinweisen, dass entsprechende Informationen auch auf unserer Homepage unter <https://www.stmgp.bayern.de/pflege/generalistische-pflegeausbildung/> zu finden sind. Als Anlage übersenden wir Ihnen ein Informationsschreiben, das Ihre Einrichtungen bzw. Pflegedienste gerne an die Pflegebedürftigen bzw. deren Angehörige weiterleiten dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Sonja Stopp
Regierungsdirektorin